



N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

als Vorsitzender: Mildner
als Beisitzer:
Dr. Kahlenberg (Filmindustrie),
Jezower (Kunst-Literatur),
Prof. Hassbender (Volkswohlfahrt),
Gensch (" " "),
als Jugendliche Fräulein Albrecht

Betrifft den Bildstreifen:

Breitensträter - Paolino, des deut-
schen Meisters schwerster Kampf.
Antragsteller:
Film Trade Company Berlin
Ursprungsfirma: dieselbe

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht
abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Herr Abter mit Vollmacht

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt : 283 m
2. " : 238 "

zusammen: 521 m

Die Jugendliche äusserte sich, sie folgt: „Ich glaube, dass der Bild-
streifen verrohend wirkt und daher vor Jugendlichen nicht vorgeführt wer-
den darf. Herr Abter möchte Ausführungen zur Sache. Die Kammer trat hier-
auf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde
vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich
zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht gezeigt werden.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen zeigt den vor einigen Tagen ausgefochtenen Boxkampf zwi-
schen Breitensträter und Paolino. Wenn auch die Veranstaltung eine sports-
mässige ist, der Kampf also an bestimmte Regeln gebunden ist, die von den
Kämpfern zu beachten sind, so bleibt doch immer noch die Tatsache beste-
hen, dass zwei Männer mit den Fäusten auf einander loschlagen in dem Be-
streben, den Andern so empfindlich zu treffen, dass er zu Boden fällt und
kampfunfähig wird. Es geschieht das ohne Rücksicht darauf, ob der Andern

ein dauernder gesundheitlicher Schaden erwächst, der Siechtum zur Folge haben kann, oder ob der Kampf sogar tödlich endet. Wenn es gelingt, den andern ins Gesicht, in die Magenregion oder an andern empfindlichen Stellen so zu treffen, dass er ohnmächtig oder vor Schmerz kampfunfähig zu Boden sinkt, ist er Sieger und wird als Held gefeiert. Die Wirkung einer solchen Objektiv rohen Handlung ist daher die, dass die Anwendung roher Gewalt einen andern gegenüber nicht nur als erlaubt, sondern beim Vorhandensein entsprechender Körperkräfte als lebenswert gilt. Das muss sich aber über den Rahmen des sportlichen äusseren Rahmens hinaus auch im täglichen Leben auswirken. Die Folge ist, dass rohe Kraftäusserungen an der Tagesordnung sind, die Theorie des rücksichtslosen Draufgängerturns sich auch auf andern Gebiete, z.B. des Erwerbtlebens, immer mehr Geltung verschafft. Es tritt also eine Verrohung ein, auch in subjektiver Beziehung. Während bei Erwachsenen "Kampfsport"-Erfahrungen gegenüber gereifter Verstand und Erfahrung ein gewisses Gleichgewicht bilden, ist die Jugend, besonders die männliche, besonders empfänglich für diese Ideen, und meist enthusiastisch sich anschließt, während Einfluss weniger gegeben, und der Gefahr der Verrohung ausgesetzt. Dem Boxkampf selbst bei unschönen, wird nur ein kleiner Teil der Jugendlichen, auf die hohen Eintrittspreise, und zwar nur ⁱⁿ der Grossstadt, in der Lage sein. Die Wirkung dieser unmittelbaren Einwirkung ist also in ihrem Ausmass von vornherein eine beschränkte. Ganz anders sieht die Sache bei der Wiedergabe des Boxkampfes durch den Film. Hier ist die Verbreitungsmöglichkeit unbeschränkt, ohne dass die Darbietung an innerer Suggestivkraft einbüsst, da filmisch aufgenommene Vorgänge dem menschlichen Auge viel näher gebracht werden können, als es meist in der Wirklichkeit möglich ist. Derartig verrohende Einflüsse, die Erwachsenen unwillig nicht ~~xxx~~ schenken, müssen dem noch eindrucksfähigen Gemüt und der in der Entwicklung begriffenen Charakterbildung der Jugendlichen, zu denen nach dem Lichtspielgesetz auch sogar die Kinder gehören, auf das allerenergiöseste fern



gehalten werden. Es liesse die den Prüfstellen durch das Lichtspielgesetz gestellten Aufgaben völlig verkennen, wollte man diese Gesichtspunkte bei der Beurteilung des Bildstreifens hinsichtlich seiner Wirkung auf Jugendliche ausser Acht lassen.

Die Kammer ist sich wohl bewusst, dass sportliche Betätigung zur Stärkung der Körperkräfte und zur Erleichterung des Volkes notwendig und daher in jeder Hinsicht zu unterstützen ist. Sie ist aber der Meinung, dass der Boxkampf zu dem eigentlichen Sport nicht zu zählen ist. Gewiss sollen Sportbeflissene ihre Körperkräfte im Wettkampf messen, doch dieser Wettkampf spielt sich nicht in der Form einer Art Duell ab wie beim Boxkampf, sondern ist im wörtlichen Sinne ein Spiel freier Kräfte im Kreise einer beliebig grossen Zahl von Mitbewerbern, die gleichzeitig und insgesamt bestrebt sind, eine Höchstleistung an Gewandheit, körperlicher Anspannung der Körperkräfte und Energie aufzubringen. Dieses Ziel wird erreicht, ohne Angriff auf einen andern und ohne Zufügung von von Schädigungen anderer. Der Boxkampf ist daher als ein Auswuchs der Sportbetätigung zu bezeichnen, dessen Charakter auch dadurch gekennzeichnet ist, dass er aus materiellen Interessen von einem Unternehmer in Scene gesetzt wird, und dass die Kämpfer durch grössere Geldsummen entlohnt werden.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

ges. Mildner.

